

SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS
SCHWEIZERISCHE ARBEITSGRUPPE GENTECHNOLOGIE SAG
STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT
ZÜRCHER TIERSCHUTZ

An den
Vorsteher des Bundesamtes für Umwelt,
Wald und Landschaft BUWAL
3003 Bern

Zürich, Basel, 27. April 1999

“Würde der Kreatur” / Gen-Lex-Vorlage / Konkretisierung der Delegationsnorm

Sehr geehrter Herr Roch,
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Vorverfahren der Gesetzgebung zur Gen-Lex-Vorlage ist unserer Auffassung nach eine gewisse Unsicherheit über Inhalt und Tragweite des Verfassungsbegriffs der "Würde der Kreatur" festzustellen. Von verschiedensten Seiten wurde im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens begründet dargelegt, weshalb und welche zwingenden Vorgaben nach verfassungs- und staatsrechtlichen Grundsätzen im Gesetz (im formellen Sinn) enthalten sein müssten. Diesen Vorgaben sucht nun das BUWAL in seinem Entwurf zu einer Revision des Tierschutzgesetzes bloss mit einer inhaltlich sehr offenen Delegationsnorm zu begegnen.

Unter Bezugnahme auf die seinerzeitigen Vernehmlassungen unserer Organisationen erlauben wir uns mittels vorliegender Eingabe, Ihnen nochmals unseren Standpunkt zur Umsetzung der verfassungsrechtlich statuierten "Würde der Kreatur" auf Gesetzesebene darzulegen. Wie Sie aus der nachstehenden Inhaltsübersicht ersehen können, werden wir zunächst einige grundsätzliche Überlegungen vorausschicken (I. Grundlagen), um daraus anschliessend konkrete Forderungen an den Gesetzgeber abzuleiten (II. Forderungen an den Gesetzgeber).

Inhaltsübersicht

- I. Grundlagen
 1. Kreatürliche Würde als Verfassungsgrundsatz mit weitem Anwendungsbereich
 2. Anforderungen an eine gesetzliche Delegationsnorm
 3. Kerngehalt der kreatürlichen Würde und Güterabwägung
 4. Verhältnis zu den Grundrechten
- II. Forderungen an den Gesetzgeber
 1. Zum ersten Abschnitt des Tierschutzgesetzes (Art. 1 und 2 TSchG)
 - a. Festsetzen der kreatürlichen Würde und Lebensschutz
 - b. Wirbellose Tiere
 2. Auslegungskriterien zur kreatürlichen Würde
 - a. Allgemeines
 - b. Zum Genotyp
 - c. Zum Phänotyp
 - d. Eigenwert des Tieres
 - e. Entwicklungsstufe und Entwicklungsgrad
 - f. Art spezifisches Verhalten
 - g. Selbständige Lebensfähigkeit
 - h. Zwischenergebnis
 3. Weiterer Anpassungsbedarf im Tierschutzgesetz (Art. 3 ff. TSchG)
 - a. Einfügen des neuen Rechtsgutes in die übrigen Tierschutzvorschriften
 - b. Tiernutzung
 - c. Tierzucht
 - d. Tierversuche

Literaturverzeichnis

I. GRUNDLAGEN

1. Kreatürliche Würde als Verfassungsgrundsatz mit weitem Anwendungsbereich

Ausgangslage für sämtliche Überlegungen zur Umsetzung des Grundsatzes der "Würde der Kreatur" auf Gesetzesebene bildet die Feststellung, dass dieser Begriff als *Rechtsgut von Verfassungsrang* ebenso wie die Menschenwürde *vorbesteht* und *in allen Rechtsbereichen zu beachten* ist, die sich in irgendeiner Form mit dem Tier befassen. Seine Bedeutung geht somit weit über die Regelungsbereiche der Gentechnologie und Fortpflanzungsmedizin hinaus. Die "Würde der Kreatur" als allgemeiner Verfassungsgrundsatz darf schon im Hinblick auf die *Einheit der Rechtsordnung* nicht isoliert betrachtet, sondern muss im Gesamtzusammenhang der Verfassung verstanden werden (KREPPER, S. 365).

2. Anforderungen an eine gesetzliche Delegationsnorm

Die nun beabsichtigte Fassung einer Delegationsnorm lässt unserer Auffassung nach die inhaltlichen Grundzüge der Regelung der delegierten Materie vermissen und erfüllt damit die Anforderungen nicht, welche nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung für die verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Gesetzesdelegationen gelten. So deckt u.a. BGE 120 Ib 104 (Refonda gegen BUWAL) die Fragen auf, die sich dann stellen, wenn eine klare und zureichende Regelung im formellen Gesetz fehlt. Die Grundzüge einer Regelung gehören in ein Gesetz; erst die Einzelheiten werden sodann durch Verordnungen festgelegt. Bereits Gründe der *Rechtsstaatlichkeit* gebieten es also, die Grundsätze der kreatürlichen Würde auf *Gesetzesstufe* zu regeln.

Auch politische Gründe legen nahe, bald und auf gesetzgeberisch möglichst hoher Stufe Vorgaben über Inhalt und Tragweite dieser Verfassungsbestimmung zu machen. In der Volksabstimmung vom 17. Mai 1992 über Art. 24^{novies} BV haben Volk und Stände die Würde der Kreatur *ausdrücklich bejaht*. Diesem Volkswillen ist Rechnung zu tragen. Gleichzeitig hat sich ein grosses Bedürfnis nach Kriterien für den Umgang mit der „Würde der Kreatur“ aufgezeigt.

Die Tierschutzbewegung musste schon früher die enttäuschende Erfahrung machen, dass ihren Anliegen mit bloss unbestimmten Delegationsnormen im Tierschutzgesetz nicht ausreichend Rechnung getragen wurde: So wurde als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Weg vom Tierversuch“ das Tierschutzgesetz in Art. 13 Abs. 3 „verschärft“ mit der Bestimmung: *“Der Bundesrat bestimmt die Kriterien zur Beurteilung des unerlässlichen Masses. Er kann bestimmte Versuchszwecke als unzulässig erklären”*. In der Praxis hat sich der darauf abgestützte Art. 61 Abs. 3 der Tierschutzverordnung allerdings als völlig ungenügend und unpraktikabel erwiesen. Danach darf ein Tierversuch namentlich dann nicht bewilligt werden, wenn *“er in keinem Zusammenhang mit der Erhaltung oder dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Mensch und Tier steht”* und *“er keine neue Kenntnisse über grundlegende Lebensvorgänge erwarten lässt”*: ein wohlklingendes, bei näherer Betrachtung aber völlig unbrauchbares Abwägungskriterium, lässt sich doch stets irgend ein noch so kleiner Zusammenhang zwischen Versuch und Erhaltung und Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier konstruieren. Dass der Bundesrat bis heute keine konkreten Versuchszwecke für unzulässig erklärt hat, darf insofern nicht erstaunen.

3. Kerngehalt der kreatürlichen Würde und Güterabwägung

Wir bedauern, dass es das BUWAL bislang unterlassen hat, die verschiedenen Lösungsansätze zur kreatürlichen Würde (TEUTSCH, SALADIN, SCHWEIZER, GOETSCHEL, RIPPE, KREPPER, drei Kommissionen u.a.) soweit aufzuarbeiten, dass zumindest die Grundsätze in die Delegationsnorm aufgenommen werden sollen. Auch muss sich der Gesetzgeber der Frage stellen, wie weit die kreatürliche Würde überhaupt eingeschränkt werden darf. Im Rahmen einer systematischen Auslegung der Bundesverfassung (vgl. BGE 105 Ib 228 f. 108 Ib 217 ff) ist die Würde der Kreatur nämlich gleich zu schützen wie die *Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt*; beiden Schutzobjekten ist verfassungsgemäss *“Rechnung zu tragen”*, und es kann kaum davon ausgegangen werden, der Verfassungsgeber hätte diesbezüglich bloss einen zeitlich oder räumlich eingeschränkten Schutz beabsichtigt.

Analog zu den Grundrechten des Menschen (Art. 7 ff. der neuen Bundesverfassung), welche zwar grundsätzlich zu achten sind, aber dennoch unter ganz bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt werden können (Art. 36 der neuen BV), ist davon auszugehen, dass auch die *“Würde der Kreatur”* nicht absolut und umfassend gewährleistet ist. Andernfalls wäre ein grosser Teil der Nutzung von Tieren für menschliche Zwecke a priori verfassungswidrig, was mit der Rechtswirklichkeit kaum in Einklang gebracht werden könnte. Hingegen soll der *Kerngehalt* der kreatürlichen Würde bei jeder Form der Güterabwägung *unantastbar* sein, weil ansonsten das Rechtsgut der *“Würde der Kreatur”* vollends ausgehöhlt würde (vgl. zum Kerngehalt der Grundrechte Art. 36 Abs. 4 der neuen BV). Als Kerngehalt wäre etwa der *Eigenwert* des Tieres als selbständig lebensfähiges Wesen mit je nach Entwicklungsgrad mehr oder weniger ausgeprägter Empfindungs- und Leidensfähigkeit zu umschreiben. Demzufolge ist der Kerngehalt der kreatürlichen Würde eindeutig verletzt, wenn das Tier

nicht mehr als Lebewesen, sondern lediglich als *Objekt für menschliche Zwecke* verstanden wird (z.B. als reines Forschungsobjekt oder als blosses Produktionsmittel). Der Kerngehalt der kreatürlichen Würde verbietet überdies jede *Verdinglichung* des Tieres, etwa durch seine rechtliche Gleichstellung mit leblosen Sachen oder durch seine Patentierung.

4. Verhältnis zu den Grundrechten

Bei dieser Sachlage bildet die "Würde der Kreatur" auch eine *Schranke für die Ausübung von Grundrechten durch den Menschen*, wie insbesondere der Forschungsfreiheit, der Wirtschaftsfreiheit (Tierversuche, landwirtschaftliche Produktion mittels Nutztierhaltung, gewerbsmässige Wildtierhaltung u.a.) und der persönlichen Freiheit (Heimtierhaltung, Tierzucht) (vgl. KREPPER, S. 438).

II. FORDERUNGEN AN DEN GESETZGEBER

1. Zum ersten Abschnitt des Tierschutzgesetzes: (Art. 1 und 2 TSchG)

a. Festsetzen der kreatürlichen Würde und Lebensschutz

Aus dem Grundsatz der kreatürlichen Würde fliesst nicht nur ein Anspruch des Tieres auf Schutz seines Wohlbefindens, sondern grundsätzlich auch seines *Lebens*. Tiere dürfen daher nicht ungerechtfertigt getötet werden. Dies ist u.a. in der Heimtierzucht bei der Tötung von "überzähligen" bzw. nicht standardgemässen Jungtieren und beim Einschläfern gesunder, aber unerwünschter Heimtiere von Bedeutung. Wie beim Schutz des tierischen Lebens dient auch hier das deutsche Tierschutzgesetz als Vorbild.

Art. 1 Abs. 1 TSchG sollte demgemäss folgendermassen lauten:

"Das Gesetz ordnet das Verhalten gegenüber dem Tier; es dient dem Schutz seines Wohlbefindens, seines Lebens und seiner Würde."

Art. 2 Abs. 2 TSchG sollte wie folgt umformuliert werden:

"Wer mit Tieren umgeht, hat, soweit es der Verwendungszweck zulässt, für deren Wohlbefinden zu sorgen und deren Leben und Würde zu achten."

Art. 2 Abs. 3 TSchG müsste, in Anlehnung an den Vorentwurf zur Gen-Lex-Vorlage, wie folgt lauten:

"Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen, es töten oder in anderer Weise seine Würde missachten."

b. Wirbellose Tiere

Träger der kreatürlichen Würde sind nicht nur Wirbeltiere, sondern auch *wirbellose Tierarten und Tierembryonen*. Der Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes ist daher - analog zum deutschen Tierschutzgesetz - zumindest auf wirbellose Tiere auszudehnen. Angesichts des enormen Verbrauchs an Tierembryonen in der Forschung bleibt zu überlegen, ob nicht auch letztere (analog zu menschlichen Embryonen) einen gewissen Rechtsschutz verdienen.

Art. 1 Abs. 2 TSchG hätte demnach wie folgt zu lauten:

"Das Gesetz gilt für alle Tiere."

2. Auslegungskriterien zur kreatürlichen Würde

a. Allgemeines

Mit der ausdrücklichen Anerkennung der kreatürlichen Würde durch die Bundesverfassung wird die dem eidgenössischen Tierschutzgesetz zugrunde liegende Tierschutzethik oder Ethik der Mitgeschöpflichkeit *weiterentwickelt*. Die Tierschutzethik verlangt eine definitive Abkehr vom anthropozentrischen Tierschutz, nach welchem Tiere nur insoweit zu schützen sind, als es dem Menschen nützt. Der Grundsatz der "Würde der Kreatur" unterstreicht demgegenüber die Erkenntnis, dass Tiere *um ihrer selbst willen* zu schützen sind (sog. "Selbstzwecklichkeit"). Die Würde eines Tieres hängt demnach nicht vom Grad seiner Nähe zum Menschen ab, sondern besteht gerade darin, Tier einer bestimmten Art zu sein und bleiben zu dürfen (vgl. TEUTSCH, S. 43). Diese Überlegung verbietet es etwa, den Menschenaffen als unseren nächsten Verwandten mehr Würde zuzuerkennen als z.B. einem Hund oder einem Schwein (Unteilbarkeit der Würde). Die Würde des Tieres entzieht sich somit einer graduellen Abstufung nach der Entwicklungsstufe des Tieres - was allerdings nicht bedeutet, dass bei Eingriffen in die Würde eines Tieres dessen Entwicklungsstufe im Rahmen der *Güterabwägung* nicht zu berücksichtigen wäre.

Die Würde eines jeden Lebewesens beruht aus biologischer Sicht darauf, dass es sich selbst entfalten, erhalten und gestalten kann (vgl. TEUTSCH, S. 54). Die *Fähigkeit zu Selbstaufbau und Selbsterhalt* unterscheidet das Lebewesen von der unbelebten Materie und ist deshalb unter dem Aspekt der kreatürlichen Würde besonders schützenswert. Daraus lässt sich ganz allgemein die Forderung ableiten, die *physische und psychische Integrität* und die *artgerechte Lebensweise* aller Tierindividuen und Tierarten zu respektieren, sei dies im Nutztier-, im Wildtier- oder im Labortierbereich.

b. Zum Genotyp

Beim Einbringen artfremder Gene oder beim Ausschalten arteigener Gene braucht der Phänotyp eines Tieres nicht zwingend verändert zu werden (BÜRKI, S. 573). Es liegen auch Fälle vor, bei denen phänotypische Veränderungen (z.B. an Haut und Haaren) nicht offensichtlich erkennbar sind. Doch auch solche Eingriffe können gegen die kreatürliche Würde verstossen (SALADIN/SCHWEIZER, N 117, S. 64). Beispielsweise bewirkt der gentechnische

Eingriff bei Knock-out-Tieren in vielen Fällen eine dramatische, nicht vorhersehbare Gesamtauswirkung auf den physiologischen Zustand und den Lebensverlauf der Tiere. Zudem liegt es in der Logik der meisten Experimente, den Tieren schwerste Krankheitsbilder des Menschen aufzuzwingen, an denen sie sodann auch nach einer sehr kurzen Lebensphase zugrunde gehen. In zahlreichen Fällen hat der Eingriff in den Genotyp nicht zwingend eine Auswirkung auf den Phänotyp, bedeutet aber doch eine schwere Belastung für das Tier (Epilepsie, Gedächtnisverlust, Neuropathien etc.). In diese Kategorie gehören Veränderungen des Verhaltens der Tiere, wie z.B. die Induktion von Aggression oder Veränderungen im kollektiven Verhalten. Genotypische Veränderungen können also in Bezug auf die kreatürliche Würde höchst problematisch ausfallen, ohne sich in der äusserlichen, körperlichen Erscheinung der Tiere zu manifestieren.

Nach Auffassung der Kommentatoren der Bundesverfassung verstossen gentechnische Eingriffe, d.h. Eingriffe, die das Tier in seinem Genotyp verändern, denn auch grundsätzlich gegen die kreatürliche Würde (SALADIN/SCHWEIZER, N 117, S. 64).

Im Falle der Verwendung *artfremder* Gene überschreiten die Tierproduzenten ausserdem die natürlichen Grenzen zwischen den Arten. Verschiedene Tierarten kreuzen sich in der Natur normalerweise nicht. Als Art oder Spezies bezeichnen die Biologen ja gerade eine Fortpflanzungsgemeinschaft. Das heisst, dass Gene durch die natürliche Fortpflanzung lediglich innerhalb einer Art, in der Regel jedoch nicht zwischen verschiedenen Arten ausgetauscht werden (MÜLLER, S. 588).

c. Zum Phänotyp

Dem Bedürfnis von Tieren auf Leben, Fortleben, Zusammenleben, Wohlbefinden, Absenz von Leiden und Entwicklung entspringt ein Anspruch *auf Unversehrtheit in ihrer äusseren Erscheinung* (Kommentar BV, N 116, S. 64). Biotechnische Eingriffe am Tier können - ob mit Hilfe der Gentechnik oder ohne - das Tier aber in seinem *Phänotyp*, also in seiner äusseren Erscheinung, tiefgreifend verändern.

Gerade artfremde, gentechnische Eingriffe bzw. das gezielte Ausschalten von Genen mittels Gentechnik haben sehr oft gravierende Einflüsse auf den Phänotyp. Bei wachstums-gesteigerten Nutztieren sind körperliche Missbildungen meist unübersehbar (Krüppelerschei-nungen bei Schweinen, kraniale Deformationen bei Fischen etc.). Bei Knock-out-Tieren treten unter Umständen enorme Anomalien in Skelett, Muskulatur oder Organen auf. Die Spitzenforschung in der Entwicklungsbiologie überschreitet eindeutig ethische Grenzen, wenn sie kopflose, vieläugige oder flossenfüssige Säugetiere produziert. Hier wird das Er-fordernis geradezu offensichtlich, das *Kriterium des Phänotyps* als Mass für die Beurteilung der Verletzung von kreatürlicher Würde festzuschreiben.

d. Eigenwert des Tieres

Die Kommentatoren der Bundesverfassung halten es für bestätigt, dass "Würde der Kreatur" *Eigenwertigkeit* bedeutet (N 117, S. 64). Dabei berufen sie sich ausdrücklich auf die von Albert Schweitzer herausgeschälte Auffassung der "Ehrfurcht vor dem Leben". Und gerade auf der Tierschutzethik Albert Schweitzers ruht die gesamte schweizerische Tier-

schutzgesetzgebung, wie der Bundesrat in BBl 1984 II 925 f. zurecht hervorhebt (vgl. GOETSCHEL, Tierschutz und Grundrechte, S. 39 f. mit Hinweisen).

e. Entwicklungsstufe und Entwicklungsgrad

Der Entwicklungsgrad eines Tieres im phylogenetischen Stammbaum wie auch der Lebensabschnitt innerhalb des Entwicklungsprozesses eines Individuums wird in der tierschutzrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung schon heute berücksichtigt, so etwa beim stufenweise erhöhten Schutz von höheren Wirbeltiere, namentlich in der Tierversuchsgesetzgebung, und so beim Beurteilungsmassstab des Grades von Schmerz- und Leidensfähigkeit, "der seinerseits wiederum namentlich von der Entwicklungshöhe des Tieres abhängt" (Bezirksgericht Meilen, Entscheid vom 27. Februar 1990; in: GOETSCHEL, Schweiz. Juristische Kartothek, Tierschutzrecht, S. 16, Fn. 64). Ohne den sogenannt niederen Tieren, namentlich den Wirbellosen, oder den noch sehr jungen Tieren (z.B. Tieren im Larvenstadium), einen Schutzanspruch abspornen zu wollen, erscheint es legitim, in ganz besonderem Masse die höheren Tiere, namentlich die Wirbeltiere, zu schützen.

f. Artsspezifisches Verhalten

Nach Art. 1 Abs. 1 der Tierschutzverordnung sind Tiere so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird. Fütterung, Pflege und Unterkunft sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen (Abs. 2). Gerade die *Ethologie* setzt wichtige Massstäbe bei der Beurteilung des artsspezifischen Verhaltens. Diese gilt es auch in der Tierzucht und im Tierversuch zu berücksichtigen. Allerdings geht in der Praxis erfahrungsgemäss gern vergessen, dass die einschlägigen Bestimmungen zum Wohl des Tieres auch in diesen Bereichen Berücksichtigung finden müssen. Als Beispiel sei etwa die Haltung von Versuchsmäusen in Makrolonkäfigen angeführt, wo mangels genügend Raum und wegen fehlender Strukturen oder nicht artgemässen Futter artsspezifisches Verhalten gar nicht möglich ist. Zur Unterstreichung dieses wichtigen Grundsatzes ist deshalb zu fordern, dass Tiere - als Ausdruck des Schutzes ihrer kreatürlichen Würde - ihr artsspezifisches Verhalten in angemessenem Ausmass ausleben dürfen.

g. Selbständige Lebensfähigkeit

Bereits im Jahre 1976 hat das Zürcher Institut für Sozialethik sinngemäss vorgeschlagen, die geschöpfliche Würde eines Tieres als natürliche Integrität des Tieres zu verstehen. Diese Integrität wäre gewahrt, solange das Tier - trotz Nutzung durch den Menschen und züchterischer Eingriffe - seine selbständige Lebensfähigkeit in natürlicher bzw. naturnaher Umgebung beibehält, wobei "Lebensfähigkeit" mehr meint als bloss "Überlebensfähigkeit" (MANUEL SCHNEIDER in TEUTSCH, S. 101 f.) Diesem Konzept scheinen auch BALZER/RIPPE/SCHABER positiv gegenüberzustehen, wenn sie davon ausgehen, das "eigene Gut sei bewahrt, wenn ein Wesen jene Funktionen und Fähigkeiten ausüben kann, die Wesen seiner Art in der Regel ausüben; eine Verletzung des eigenen Gutes, bzw. der Würde, liegt vor, wenn Fähigkeiten und Funktionen nicht oder nur beschränkt ausgeübt werden können" (a.a.O., S. 41, 44). Die Herstellung, Züchtung und Verwendung von Wesen mit defekten Genen und mit körperlichen oder seelischen Missbildungen, die den vorzeitigen Tod eines Tieres zur Folge haben können, sind somit unzulässig.

h. Zwischenergebnis

Im Sinne eines *Zwischenergebnisses* lassen sich aus der kreatürlichen Würde u.a. folgende Anforderungen an die Tierhaltung bzw. Tiernutzung sowie an die Tierzucht durch den Menschen ableiten:

- Jedes Tier muss sein *artspezifisches Verhalten* ausleben können; die "Würde der Kreatur" ist somit klar verletzt, wenn ein Tier durch spezielle Haltungssysteme oder durch züchterische Massnahmen gezwungen wird, ausschliesslich die vom Menschen gesetzten Zwecke zu erfüllen und dabei im Vollzug seines artspezifischen Verhaltens eingeschränkt wird (vgl. TEUTSCH, S. 56). Überdies muss jedes "Wegzüchten" von natürlichen Verhaltensweisen zwecks erleichterter (automatisierter) Tierhaltung und/oder zwecks Produktionssteigerung als Verstoß gegen die kreatürliche Würde gewertet werden.
- Die "Würde der Kreatur" ist nur gewahrt, solange das Tier - trotz Nutzung durch den Menschen und züchterischen Eingriffen - seine *selbständige Lebensfähigkeit* in natürlicher bzw. naturnaher Umgebung beibehält, wobei "Lebensfähigkeit" mehr meint als bloss "Überlebensfähigkeit" (vgl. MANUEL SCHNEIDER, in TEUTSCH, S. 101 f.). Die Züchtung von nicht selbständig lebens- und reproduktionsfähigen Tieren verstösst somit eindeutig gegen deren kreatürliche Würde.

Wir schlagen vor, die genannten Kriterien gesetzgeberisch umzusetzen und Art. 2 TSchG durch folgenden *neuen Absatz 4* zu ergänzen:

"Als Ausdruck der kreatürlichen Würde haben Tiere Anspruch auf Schutz in ihrem Eigenwert und in ihrer selbständigen Lebensfähigkeit sowie in ihrem artspezifischen Verhalten, Erbgut und Erscheinungsbild."

3. Weiterer Anpassungsbedarf im Tierschutzgesetz (Art. 3 ff. TSchG)

a. Einfügen des neuen Rechtsgutes in die übrigen Tierschutzvorschriften

Der Schutzanspruch des Tieres in seiner kreatürlichen Würde ist in sämtlichen Gesetzesbereichen der Mensch-Tier-Beziehung vorzusehen. Demnach sind namentlich die Bestimmungen über die Tierhaltung (Art. 3 TSchG) und die Tierzucht (Art. 7^{bis} neu), den Handel und die Werbung mit Tieren (Art. 8 und 9 TSchG), den Tiertransport (Art. 10), die Tierversuche (Art. 12 ff.) und das Schlachten von Tieren (Art. 20) sowie die Straf- und Verwaltungsbestimmungen anzupassen.

b. Tiernutzung

Bei jeder Form der Tierhaltung bzw. Tiernutzung ist dem *Wohlbefinden* des Tieres ganz allgemein vermehrt Beachtung zu schenken. So verletzt etwa die *Zurschaustellung* von Tieren unter nicht art- und verhaltensgerechten Bedingungen in Zoo und Zirkus nicht nur die Vorschriften über die Tierhaltung, sondern eindeutig auch die Würde dieser Tiere, und ist deshalb zu untersagen.

Als ungerechtfertigte Missachtung der kreatürlichen Würde ist ferner die *Vermenschlichung* von Tieren, z.B. in der Filmindustrie und in der Werbung, zu werten. Die Tierschutzgesetzgebung ist bezüglich der Verwendung von Tieren zu Film- und Werbezwecken entsprechend zu ergänzen (vgl. hierzu auch TEUTSCH, S. 120).

Einen bisher nicht geregelten Sonderfall stellt schliesslich der Missbrauch von Tieren als sexuelle Lustobjekte (*Sodomie*) dar; dieser Verstoß gegen die kreatürliche Würde ist durch kein Rechtsgut zu rechtfertigen und daher zu verbieten.

c. Tierzucht

Im Zusammenhang mit den bisherigen tierschützerischen Forderungen im Bereich der Tierzucht ist unter dem Aspekt der kreatürlichen Würde folgendes vorzusehen:

- Das "Wegzüchten" von artspezifischen Verhaltensweisen zwecks erleichterter (automatisierter) Tierhaltung und/oder zwecks Produktionssteigerung ist verboten;
- Die Züchtung von nicht selbständig lebens- und reproduktionsfähigen Tieren ist verboten; dazu gehören auch Tiere, die ihre Jungen nicht mehr ohne menschliche Hilfe (Kaiserschnitt u. dgl.) gebären können;
- Eingriffe in das Erbgut von landwirtschaftlichen Nutztieren mit dem blossen Zweck der Produktionssteigerung sind im Rahmen einer Güterabwägung nicht zu rechtfertigen. Gentechnisch veränderte Nutztiere dürfen daher weder hergestellt oder gezüchtet noch gehalten oder eingeführt werden.

d. Tierversuche

Tierversuche stellen von vornherein und in jedem Fall einen Eingriff in die "Würde der Kreatur" dar. Bei der Prüfung der "*Unerlässlichkeit*" von Versuchen bildet die kreatürliche Würde daher ein wichtiges Abwägungskriterium. Tierversuche zur Herstellung, Prüfung und Erprobung von Waffen und Munition, für Kosmetika, für Genussmittel (Tabak, Alkohol u. dgl.) und für sogenannte Life-style-Produkte (Potenzsteigerung, Diätprobleme, Viagra, Xenical u. dgl.) dürfen unter dem Aspekt der kreatürlichen Würde nicht bewilligt werden.

Manipulationen an der *Erbsubstanz* eines Tieres im Rahmen von Tierversuchen verletzen sodann seine Integrität in schwerstem und nicht mehr rückgängig machendem Masse. Ein derart massiver Eingriff in die kreatürliche Würde kann im Rahmen einer Güterabwägung nur durch *höchste Rechtsgüter* gerechtfertigt werden. Eingriffe in das Erbgut von Tieren dürfen somit nur bewilligt werden, wenn sie *für die Erhaltung menschlichen oder tierischen Lebens oder für die Heilung oder Linderung schweren Leidens eine entscheidende Bedeutung haben*.

Der *Kerngehalt* der kreatürlichen Würde ist ferner verletzt, wenn Tiere als reine "biomedizinische Messgeräte" im Tierversuch Verwendung finden sowie bei der Xenotransplantation (Tiere als lebende "Ersatzteillager"), beim Klonen von Tieren (Verletzung der Individualität) und im Gene-Pharming. Alle diese Eingriffe missachten den *Eigenwert* des Tieres und degradieren es zum blossen Objekt für menschliche Zwecke.

Abschliessend sei darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der kreatürlichen Würde eine *ganzheitlichere Beurteilung* von Tierversuchen verlangt, als dies bisher der Praxis entspricht. Mit akribischer Genauigkeit haben Behörden zwar Kataloge über die verschiedenen Schweregrade von Tierversuchen ausgearbeitet (Schweregrade 0 - 3). Ohne die Bedeutung dieser Listen mindern zu wollen: Die Belastung eines Tieres *vor, während* und *nach* dem Versuch ist zwingend in die Beurteilung mit einzubeziehen. Wird das Versuchstier etwa auf engstem Raum mit zuwenig Futter und zuwenig oder zuviel Licht gehalten, so erlebt es einen sogenannt leichten Tierversuch als wesentlich schlimmer. Aus diesem Grund sollten Gesetzgeber und Rechtsanwender das Augenmerk auf die gesamthafte Situation eines Tieres im Rahmen des Tierversuchs richten, und nicht bloss auf den Eingriff als solchen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Roch, sehr geehrte Damen und Herren, im voraus für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unseres Standpunktes und zeichnen

mit freundlichen Grüßen

Schweizer Tierschutz STS

Schweizerische Arbeitsgruppe
Gentechnologie SAG

.....
Marianne Staub
Präsidentin

.....
Dr. iur. Birgitta Rebsamen
Rechtsdienst

.....
PD Dr. Daniel Ammann
SAG-Geschäftsführer

Stiftung für das Tier im Recht

Zürcher Tierschutz

.....
Dr. iur. Antoine F. Goetschel
Geschäftsführer

.....
Bernhard Trachsel
Geschäftsführer

Kopie:

- PD Dr. G. Karlaganis
- Dr. H. Hosbach
- Dr. Ch. Zäch
- Dr. G. Witzig

Literaturverzeichnis

- BALZER, P. UND RIPPE, K.P. UND SCHABER, P. (1997): Was heisst Würde der Kreatur, Schriftenreihe Umwelt Nr. 294, herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Bern.
- BÜRKI, K. (1997): Transgene Versuchstiere. In: Sambras, H.H. und Steiger, A. (Hrsg.): Das Buch vom Tierschutz, Ferdinand Enke Verlag Stuttgart, 570-576.
- FLEINER-GERSTER, TH. (1989): Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Art. 25^{bis}. Verlage Helbing & Lichtenhahn, Schulthess Polygraphischer Verlag, Stämpfli & Cie. AG, Basel, Zürich, Bern.
- GOETSCHEL, A.F. (1989): Tierschutz und Grundrechte, dargestellt am Verhältnis zwischen der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung und den Grundrechten der persönlichen Freiheit, der Wissenschaftsfreiheit und der Religionsfreiheit, Verlag Paul Haupt, Bern/Stuttgart.
- GOETSCHEL, A.F. (1995): Zum verfassungsrechtlich geschützten Begriff der Würde der Kreatur, Einführung zu: G.M. Teutsch - Die "Würde der Kreatur" - Erläuterungen zu einem neuen Verfassungsbegriff am Beispiel des Tieres. Verlag Paul Haupt, Bern/Stuttgart/Wien, V-XII.
- GOETSCHEL, A.F. (1997): Die (in der Schweiz verfassungsrechtlich geschützte) Würde der Kreatur und deren Beachtung im Tierversuch. In: Schöffl, H. Spielmann, H., Tritthart, H.A.: Forschung ohne Tierversuche, Springer Wien, New York, 342-353.
- KREPPER, P. (1998): Zur Würde der Kreatur in Gentechnik und Recht - Thesen zum gentechnischen Umgang mit Tieren in der Schweiz unter Berücksichtigung des internationalen Rechtsumfelds. Helbing und Lichtenhahn, Basel und Frankfurt a.M.
- MÜLLER A. (1997): Gentechnik in Tierzucht und Tierhaltung - eine Bewertung. In: Sambras, H.H. und Steiger, A. (Hrsg.): Das Buch vom Tierschutz. Ferdinand Enke Verlag Stuttgart, 588-603.
- SALADIN, P., UND SCHWEIZER, R.J. (1995): Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Art. 24^{novies} Abs. 3, Verlage Helbing & Lichtenhahn, Schulthess Polygraphischer Verlag, Stämpfli & Cie. AG, Basel, Zürich, Bern.
- TEUTSCH, G.M. (1995): Die "Würde der Kreatur". Erläuterungen zu einem neuen Verfassungsbegriff am Beispiel des Tieres, mit einer Einführung von Goetschel A. F., Verlag Paul Haupt, Bern/Stuttgart/Wien.